

## Ordnung über den Zugang und die Zulassung für die konsekutiven Masterstudiengänge der Fakultät Management, Bauen, Immobilien

Fakultät Management, Bauen, Immobilien

Der Fakultätsrat der ehemaligen Fakultät Management, Soziale Arbeit, Bauen der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminden/Göttingen hat am 26. April 2017 die nachfolgende Ordnung über den Zugang und die Zulassung für die konsekutiven Masterstudiengänge der Studienbereiche Management und Bauen beschlossen. Die Ordnung wurde am 31. Mai 2017 vom Senat und am 6. Juni 2017 vom Präsidium der Hochschule beschlossen.

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 12. Juni 2017 (Az.: 27.5-74522) gemäß § 18 Absätze 8 und 14 NHG und § 7 Absatz 2 NHZG i.V.m. § 51 Absatz 3 NHG die nachfolgende Ordnung genehmigt. Die hochschulöffentliche Bekanntmachung erfolgte am 18. August 2017.

### Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich .....	2
§ 2 Zugangsvoraussetzungen .....	2
§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist.....	3
§ 4 Zulassungsverfahren .....	4
§ 5 Auswahlkommission.....	4
§ 6 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren.....	5
§ 7 Zulassung für höhere Fachsemester .....	5
§ 8 Inkrafttreten.....	5

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zu den konsekutiven Masterstudiengängen Immobilienmanagement und Energieeffizientes und Nachhaltiges Bauen der Fakultät Management, Soziale Arbeit, Bauen.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens<sup>1</sup> vergeben (§ 4). Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

## **§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Voraussetzung für den Zugang zu den konsekutiven Masterstudiengängen der Studienbereiche Management und Bauen ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
  - entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signataraaten angehört, einen Bachelorabschluss oder einen diesem gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworben hat, oder
  - an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (<http://anabin.kmk.org>) festgestellt.Als fachlich geeignetes vorangegangenes Studium gelten für die technisch-ingenieurwissenschaftlich ausgerichteten Masterstudiengänge insbesondere Studiengänge aus den Bereichen Baumanagement, Green Building, Wirtschaftsingenieur sowie Immobilienwirtschaft und -management, Architektur, Bauingenieurwesen, Gebäudetechnik und ähnliche bauverwandte Studiengänge. Für die immobilien- und wirtschaftswissenschaftlich ausgerichteten Masterstudiengänge gelten als fachlich geeignetes vorangegangenes Studium insbesondere solche aus rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Bereichen. Bei weiteren Studiengängen ist durch die Studiendekanin oder den Studiendekan im Einzelfall zu prüfen, ob der absolvierte Studiengang hinreichend relevante Vorkenntnisse erwarten lässt.
- (2) Die Voraussetzungen für den Zugang regeln sich im Weiteren wie folgt:
  - a) Bewerberinnen und Bewerber für einen konsekutiven viersemestrigen Masterstudiengang müssen einen mindestens dreijährigen Bachelorabschluss (180 Leistungspunkte) oder einen diesem gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworben haben.
  - b) Bewerberinnen und Bewerber für einen konsekutiven dreisemestrigen Masterstudiengang müssen einen mindestens dreieinhalbjährigen Bachelorabschluss (210 Leistungspunkte) oder einen diesem gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworben haben.
  - c) Bewerberinnen und Bewerber mit einem mindestens dreijährigen Bachelorabschluss (180 Leistungspunkte) oder einem diesen gleichwertigen Abschluss können ebenfalls für einen konsekutiven dreisemestrigen Masterstudiengang zugelassen werden. In diesen Fällen ist ein für den entsprechenden Studiengang curricular verankertes, vorbereitendes Angleichungssemester (30 Leistungspunkte) verpflichtend.
- (3) Abweichend von Absatz 2 sind Bewerberinnen und Bewerber vorläufig zugangsberechtigt, deren Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, aber

---

<sup>1</sup> Ein Auswahlverfahren darf tatsächlich nur durchgeführt werden, sofern es sich um einen zulassungsbeschränkten Masterstudiengang handelt, der in der „Verordnung über Zulassungszahlen“ aufgeführt ist.

- a) für einen konsekutiven viersemestrigen Masterstudiengang mindestens 162 Leistungspunkte erbracht wurden und zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss (180 Leistungspunkte) oder ein diesem gleichwertiger Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs erlangt wird.
- b) für einen konsekutiven dreisemestrigen Masterstudiengang mindestens 201 Leistungspunkte erbracht wurden und zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss (210 Leistungspunkte) oder ein diesem gleichwertiger Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs erlangt wird. Die Abschlussarbeit dieses Studiengangs muss demzufolge erbracht sein.
- c) für das Angleichungssemester eines konsekutiven dreisemestrigen Masterstudiengangs mindestens 162 Leistungspunkte erbracht wurden und zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss (180 Leistungspunkte) oder ein diesem gleichwertiger Abschluss spätestens bis zum Ende des Angleichungssemesters erlangt wird.

Aus den bisherigen Prüfungsleistungen ist eine Durchschnittsnote zu ermitteln, die im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt wird, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht. Die Zulassung ohne Bachelorabschluss gemäß a) oder b) oder c) wird unter auflösender Bedingung erteilt und erlischt, sofern nicht zum Ende des Einstiegssemesters der reguläre Bachelorabschluss erbracht wird; das Zeugnis ist innerhalb der Frist von einem Monat vorzulegen.

- (4) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Nachweis wird durch Test DaF Stufe 4, DSH Stufe 2, Goethe Zertifikat C2, DSD 2. Stufe oder telc Deutsch C1 Hochschule erbracht. Nur bei Studienbeginn in einem englischsprachigen Semester kann die Deutschprüfung auch noch bis zu Beginn des zweiten Studiensemesters nachgeholt werden.

### **§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist**

- (1) Die konsekutiven dreisemestrigen Masterstudiengänge beginnen jeweils zum Sommersemester. Die Bewerbung muss mit den erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 1. Februar (Ausschlussfrist) bei der Hochschule eingegangen sein. Bewerberinnen und Bewerber, für die gemäß § 2 ein Angleichungssemester verpflichtend ist, beginnen das Masterstudium im Wintersemester. Eine entsprechende Bewerbung muss mit den erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 1. August (Ausschlussfrist) bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
- (2) Die konsekutiven viersemestrigen Masterstudiengänge beginnen jeweils zum Wintersemester. Die Bewerbung muss mit den erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 1. August (Ausschlussfrist) bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
- (3) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:
  - a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
  - b) Lebenslauf,
  - c) Nachweise nach § 2 Absatz 4,
  - d) ggf. Nachweise über weitere zu berücksichtigende Kriterien gemäß § 4 Absatz 2,
  - e) sonstige Nachweise, sofern diese für die Prüfung der Zugangsvoraussetzung bzw. die Durchführung des Auswahlverfahrens erforderlich sind.
- (4) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

### **§ 4 Zulassungsverfahren**

(1) Die Auswahlentscheidung wird wie folgt getroffen: für die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 3 Absatz 3 Buchstabe a) und weitere zu berücksichtigende Kriterien werden für die Bewerberinnen und Bewerber Punkte vergeben. Aus den so ermittelten Punktzahlen wird eine Rangliste gebildet. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

(2) Es können maximal 104 Punkte erreicht werden. Für die Vergabe der Punktzahlen gilt folgendes Punkteschema:

Abschluss-/Durchschnittsnote	Weitere zu berücksichtigende Kriterien
Die erreichte Punktzahl für die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote ergibt sich aus folgender Berechnungsformel:	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Studentische Mitgliedschaft in Gremien der jeweiligen Hochschule mit einer Mindestdauer von zwei Semestern = 2 Punkte</li> <li>■ Studienaufenthalt im Ausland mit einer Mindestdauer von einem Semester = 4 Punkte</li> <li>■ Einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung = 2 Punkte</li> <li>■ Einschlägige Berufserfahrung nach abgeschlossener Berufsausbildung mit einer Mindestdauer von zwölf Monaten = 4 Punkte</li> <li>■ Einschlägiges Praktikum im Ausland mit einer Mindestdauer von sechs Wochen = 2 Punkte</li> </ul>
N = 30*(4-Note)	K = Punkte für weitere zu berücksichtigende Kriterien

Die Gesamtpunktzahl ergibt sich durch Addition der Punktzahl für die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote und der Punktzahl für weitere zu berücksichtigende Kriterien ( $G = N + K$ ).

(3) Die Auswahlkommission (§ 5) trifft die Auswahlentscheidung.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Bewerberinnen und Bewerber nach § 2 Absatz 3 werden unter der auflösenden Bedingung zugelassen, dass der Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelorstudiums bis zum Ende des Einstiegssemesters erbracht ist.

## § 5 Auswahlkommission

(1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Fakultät Management, Soziale Arbeit, Bauen für jeden Masterstudiengang eine Auswahlkommission.

(2) Die Durchführung der vorläufigen Zulassung obliegt der Auswahlkommission. Die endgültige Zulassung erfolgt durch das Immatrikulationsamt.

(3) Die Auswahlkommission wird vom Fakultätsrat gebildet. Ihr gehören an:

- die zuständige Studiendekanin oder der zuständige Studiendekan,
- zwei Professorinnen oder Professoren des Masterstudiengangs,
- ein Mitglied der Mitarbeitergruppe,
- eine Studierende oder ein Studierender des Masterstudiengangs oder des grundständigen Studiengangs mit beratender Stimme.

Die Studiendekanin oder der Studiendekan übernimmt den Vorsitz in der Auswahlkommission. Die Auswahlkommission kann die Vorsitzende oder den Vorsitzenden ermächtigen, Routineentscheidungen selbstständig zu treffen. Die oder der Vorsitzende hat ein Stimmrecht und kann den Vorsitz auf eine Professorin oder einen Professor übertragen.

(4) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:

- a) Durchführung des Auswahlverfahrens nach § 4
- b) Entscheidung über die vorläufige Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber

(5) Die Amtszeit der Auswahlkommission endet mit Abschluss des jeweiligen Zulassungsverfahrens.

## **§ 6 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren**

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 2 Absatz 3 werden unter auflösender Bedingung zugelassen, dass der fehlende Studienabschluss bis vor Beginn des zweiten Semesters nachgewiesen ist.
- (4) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Absatz 1 Satz 2 durchgeführt.
- (5) Die Hochschule kann das Vergabeverfahren mit Vorlesungsbeginn für abgeschlossen erklären. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

## **§ 7 Zulassung für höhere Fachsemester**

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
  - a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
  - b) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
    - ba) an einer anderen deutschen Hochschule oder einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
    - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
  - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.